

Interpellation Kendlbacher-Gams vom 24. September 2001
(Wortlaut anschliessend)

Abgeltung nichtjagdlicher Aufwendungen der Wildhut

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. April 2002

Helmut Kendlbacher-Gams macht in seiner Interpellation auf die Leistungen aufmerksam, welche die Jägerschaft im Rahmen der Pachtzinszahlungen an den Staat über den eigentlichen Jagdbetrieb hinaus für übergeordnete Interessen der Öffentlichkeit erbringt. Er ist der Meinung, dass die der Jagdrechnung belasteten nichtjagdlichen Aufwendungen durch die Zuweisung von Mitteln aus dem allgemeinen Staatshaushalt angemessen abzugelten seien. In diesem Zusammenhang möchte er wissen, wie gross der Anteil des zeitlichen Aufwandes ist, den die staatlichen Wildhüter für nichtjagdliche Belange im engeren Sinn erbringen. Er fragt die Regierung, ob sie bereit sei, im nächsten Voranschlag eine Zuweisung aus allgemeinen Mitteln zur angemessenen Entlastung der Jagdrechnung einzustellen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die acht staatlichen Wildhüter erfassen seit dem Jahr 1996 ihre Arbeitszeit nach Tätigkeitsbereichen. Die Zuordnung erfolgt nach den Hauptrubriken «Arbeiten mit jagdlicher Relevanz in Revieren», «Arbeiten mit jagdlicher Relevanz in Nicht-Jagdgebieten», «Arbeiten für die Fischerei», «Arbeiten für geschützte Säugetiere und Vögel», «Öffentlichkeitsarbeit» und «andere Arbeiten». Zu den vielfältigen Aufgaben eines Wildhüters gehören Tätigkeiten wie Beratung (von Jägerinnen und Jägern, Jagdgesellschaften, Forstorganen, Landwirtschaft, Behörden usw.), Durchführen von Erhebungen (von Wildbeständen, des Zustandes des Waldes, im Lebensraum allgemein), Kontrollen und Interventionen (im Bereich Jagd, im Bereich Land- und Forstwirtschaft, bei Veranstaltungen, bei allgemeinen Störungen im Lebensraum – beispielsweise durch Freizeitaktivitäten –, im Rahmen von Bauvorhaben usw.), Mitwirken bei der Vermeidung, Behebung und Regelung von Wildschäden, Mithilfe bei Arbeiten für die Fischerei und Öffentlichkeitsarbeit (einschliesslich Jägerausbildung, Führung von Schulklassen usw.)

Die Zuordnung von verschiedenen Tätigkeiten nach dem Kriterium jagdliche bzw. nichtjagdliche Relevanz ist schwierig. So kommen beispielsweise Tätigkeiten im Bereich des Lebensraumschutzes, Arbeiten in Nicht-Jagdgebieten oder die Öffentlichkeitsarbeit mittelbar sehr wohl auch der Jagd zu Gute. Wie die Abgrenzung genau vorgenommen wird, ist zu einem erheblichen Teil Ermessenssache. Dies ist bei der Interpretation der Auswertungsergebnisse der Arbeitsrapporte der Wildhüter zu berücksichtigen. Diese zeigen, dass im mehrjährigen Mittel der Anteil der Arbeiten, die keine oder nur eine mittelbare Relevanz für Jägerinnen und Jäger haben, rund 30 Prozent ausmacht. Bezogen auf den Personalaufwand, den die Wildhut je Jahr verursacht, entsprechen diese 30 Prozent einem Betrag von rund 250'000 Franken. Zwecks Abgeltung der Leistungen für die Fischerei ist der Jagdrechnung im Durchschnitt der letzten fünf Jahre zu Lasten des Fischereiregals ein Betrag von Fr. 50'000.– gutgeschrieben worden. Die ungedeckten Kosten der Wildhut für nichtjagdliche Leistungen beziffern sich somit auf rund 200'000 Franken. In Relation zu den jährlichen Pachtzinsserträgen von rund 1.8 Mio. Franken entspricht dieser Betrag einem Anteil von 11 Prozent.

2. Aufgrund von Art. 25 des Jagdgesetzes JG ist es tatsächlich zulässig, dass der Jagdrechnung auch allgemeine Mittel des Staatshaushaltes zugewiesen werden. Die Jagdrechnung

ist andererseits klar als Spezialfinanzierung ausgestaltet (Art. 29 JG). Die Aufwendungen des Staates für die Erfüllung der vom Gesetz vorgegebenen Aufgaben, zu denen auch der allgemeine Schutz der Lebensräume und der Lebensgemeinschaften gehört, sind somit in erster Linie durch die Jagdpachtzinsen zu finanzieren (vgl. dazu auch Art. 26 JG). Die besonderen jagdlichen Nutzungsrechte, die den Jägerinnen und Jägern mit der Vergabe der Pachtrechte zubilligt werden, rechtfertigen es, dass letztere dem Staat mehr als nur die unmittelbaren Kosten vergüten. Zu beurteilen ist, wie hoch der Mehrpreis sein darf, der den Jägerinnen und Jägern zugemutet werden kann. Wenn man bedenkt, dass selbst die volle Abgeltung der nicht gedeckten Kosten der Wildhut, die für nichtjagdliche Belange im engeren Sinn anfallen, zu einer Pachtzinsreduktion von höchstens 11 Prozent führen würde, kommt man zum Schluss, dass der Mehrpreis nicht unangemessen hoch ist. Dies gilt auch, wenn man anerkennt, dass die Jagdgesellschaften sowie die einzelnen Jägerinnen und Jäger zusätzlich zur Leistung des Jagdpachtzinses noch massgebliche andere Aufwendungen – sei es in Form direkter Kosten in Form zeitlichen Engagements – erbringen.

Die Angemessenheit der Höhe der Pachtzinsen lässt sich auch anhand eines interkantonalen Vergleiches beurteilen. Ein solcher Vergleich zeigt, dass für den Kanton St.Gallen kein Handlungsbedarf besteht. Mit einem Pachtzins je Hektar Revierfläche von Fr. 9.90 je Jahr befindet sich der Kanton St.Gallen im Mittel vergleichbarer Kantone. Gleiches gilt, wenn man den Pachtzins in Relation zur Anzahl der Abschüsse setzt. Im Jahr 2001 betrug der Zins je erlegtes Tier Fr. 308.–. Bei den Vergleichskantonen schwankt diese Kennziffer zwischen Fr. 212.– (Kanton Baselland) und Fr. 390.– (Kanton Thurgau). Der durchschnittliche jährliche Pachtzins je Jägerin bzw. Jäger beziffert sich im Kanton St.Gallen auf Fr. 1'565.–. Unter Abzug des mittleren Jagdertrags (Erlös aus Wildbret) von Fr. 700.– je Jahr ergibt sich ein durchschnittlicher Netto-Pachtzinsaufwand von Fr. 865.– je Jägerin bzw. Jäger.

3. Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden äusserst angespannten Budgetsituation hat die Regierung nicht die Absicht, im Voranschlag 2003 einen entsprechenden Betrag zur Entlastung der Jagdrechnung einzustellen. Geprüft werden soll jedoch eine Anpassung der Entschädigung zu Lasten des Fischereiregals, die der Abgeltung der Arbeiten für die Fischerei dient. Der Umfang einer allfälligen Erhöhung dieser Entschädigung hält sich jedoch in engen Grenzen.

Immerhin dürfen die Jägerinnen und Jäger aufgrund der finanziellen Entwicklung der Jagdrechnung in den letzten Jahren damit rechnen, dass eine teuerungs- bzw. kostenbedingte Erhöhung der Pachtzinsen auf Mitte der Pachtperiode, wie das nach Art. 27 JG möglich wäre, nicht notwendig sein wird.

Falls sich entgegen der Auffassung der Regierung die Meinung durchsetzen sollte, es sei eine Entlastung der Jagdpachtzinsen herbeizuführen, wäre in erster Linie auch der (nicht zweckgebundene) Anteil der Gemeinden, der 40 Prozent oder rund 720'000 Franken je Jahr ausmacht, zur Diskussion zu stellen.

16. April 2002

Wortlaut der Interpellation 51.01.53

Interpellation Kendlbacher-Gams: «Abgeltung nichtjagdlicher Aufwendungen der Wildhut

Die vorberatende Kommission des neuen Jagdgesetzes, das seit Juni 1996 in Vollzug ist, war der Meinung, dass der Schutz der Lebensräume und der Lebensgemeinschaften nicht nur allein eine Aufgabe der Jagdgesellschaften sein kann, sondern dass es sich dabei auch um übergeordnete Interessen der Öffentlichkeit handelt. Sie beantragte deshalb, Art. 25 des neuen Gesetzes so zu ergänzen, dass eine teilweise Öffnung des grundsätzlich geschlossenen Finanzierungskreislaufes der Jagdrechnung möglich würde. Der Grosse Rat folgte dem Antrag gegen den Willen der Regierung. Gestützt auf diesen Art. 25 wollte die Finanzkommission bereits im Budget 1996 den finanziellen Aufwand für die Abgeltung der Leistungen der Jagd für den Lebensraumschutz durch eine Einlage aus dem allgemeinen Haushalt in die Jagdrechnung kompensieren.

Diese Abgeltung wurde vom Grossen Rat bei der Budgetbehandlung im November 1995 abgelehnt, mit der Begründung, das neue Jagdgesetz sei noch nicht in Rechtskraft und die darin enthaltenen diesbezüglichen materiellen Mehraufwendungen der Wildhut und der Jägerschaft seien noch nicht absehbar.

Die seit 1996 von den Wildhütern geführten Arbeitsrapporte belegen nun, dass ein nicht unwesentlicher Anteil ihrer Tätigkeit für Nicht-Jagdbelange aufgewendet wird. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, dass die nichtjagdlichen Aufwendungen der Wildhut mit Mitteln aus dem allgemeinen Staatshaushalt dem Jagdregal angemessen abgegolten werden.

Es stellen sich folgende Fragen, die zu beantworten die Regierung eingeladen wird:

1. Wie gross ist der ungefähre Anteil am gesamten zeitlichen Aufwand der staatlichen Wildhüter, der nicht für jagdliche Belange im engeren Sinn, sondern für allgemeine Tätigkeiten zum Schutz der Lebensräume und der Lebensgemeinschaften erbracht wird?
2. Ist die Regierung auch der Meinung, dass es den seinerzeitigen Beschlüssen des Gesetzgebers entsprechen würde, wenn die nichtjagdlichen Aufwendungen dem Jagdregal inskünftig mit allgemeinen Mitteln des Staatshaushaltes angemessen abgegolten würden?
3. Ist die Regierung bereit, im nächsten Staatsvoranschlag einen entsprechenden Betrag einzustellen, mit dem die Jagdrechnung angemessen entlastet wird?

Ich danke der Regierung für die Beantwortung der Fragen.»

24. September 2001